

Zu Ltg.-230-1980

Betrifft: Entwurf eines NÖ Initiativ- und
Einspruchsgesetzes

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

Der VERFASSUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 28. Oktober 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, LAD-0032/48-II vom 1. Oktober 1980, betreffend den Gesetzentwurf über die Ausübung des Initiativ- und Einspruchsrechtes (NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz - NÖ IEG), beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 7 Abs. 2 hat der vorletzte Satz zu entfallen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Regelung des § 5 Abs. 4 ist diese Bestimmung entbehrlich.

2. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In die Eintragungslisten sind die fortlaufene Nummer, der Verwaltungsbezirk, die Gemeinde, die Daten des Einleitungsbescheides und die Bezeichnung des Verlangens einzusetzen."

Begründung:

Diese Bestimmung soll es ermöglichen, daß die in die Eintragungslisten einzusetzenden Daten weitgehend vordruckt werden können. Daher soll die ausdrückliche Verpflichtung der Gemeinde, die Daten einzusetzen, entfallen.

3. Im § 14 Abs. 1 hat der Klammerausdruck zu lauten:

"(§ 5 Abs. 4)".

4. Im § 15 Abs. 1 hat der Klammerausdruck zu lauten:

"(§ 5 Abs. 4)".

Begründung:

Hier werden Zitatfehler berichtigt.

5. § 17 Abs. 5 hat zu entfallen.

Begründung:

Die Anmerkung der Ausstellung der Stimmkarte oder eines Duplikates stellt einen Verwaltungsaufwand dar, der vermeidbar ist. Daher soll diese Verpflichtung entfallen.

6. Im § 24 letzter Satz lautet das Zitat: " § 5 Abs. 3"

Begründung:

Hier wird ein Zitatfehler berichtigt.

7. Die Überschrift des III. Hauptstückes hat zu lauten:

"Einspruchsrecht in der Landesgesetzgebung"

Begründung:

Diese Änderung stellt eine Übereinstimmung mit der Bezeichnung des II. Hauptstückes her.

8. Im § 30 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

"Im übrigen ist § 6 Abs. 2 mit Ausnahme des letzten Satzes anzuwenden."

Begründung:

Um die Wählerevidenz nicht mit Eintragungen zu belasten, soll die Verpflichtung, die Ausstellung der Bestätigung in der Wählerevidenz anzumerken, entfallen.

9. Im § 33 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

10. Im § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 30 Abs. 2, 3 und 5 sind anzuwenden."

Begründung:

Um sicherzustellen, daß sich das Zitat auf die Abs. 1 und 2 bezieht, soll es in einem eigenen Absatz 3 eingebaut werden.

11. § 44 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Hierauf hat der Stimmberechtigte, oder im Falle des Abs. 2 seine Vertrauensperson, die auf der Stimmkarte vorgedruckte Erklärung, daß er den im Stimmkuvert befindlichen Stimmzettel unbeobachtet persönlich oder als Vertrauensperson nur vom Stimmberechtigten beobachtet entsprechend dem Willen des Stimmberechtigten ausgefüllt hat, unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig zu unterschreiben, die Stimmkarte und das Stimmkuvert in den amtlichen Stimmbriefumschlag zu legen, den amtlichen Stimmbriefumschlag mit der Siegelmarke zu verschließen und durch die Post an die Gemeindevahlbehörde jener Gemeinde, die die Stimmkarte ausgestellt hat, so rechtzeitig zu übersenden, daß der Stimmbrief spätestens bis 10 Uhr des Abstimmungstages einlangt. Stimmbriefe, die nach Abschluß des Abstimmungsverfahrens einlangen, gelten als nicht eingebracht."

Begründung:

Diese Änderung soll klarstellen, daß der Stimmberechtigte nicht nur die Stimmkarte, sondern auch das Stimmkuvert in den amtlichen Stimmbriefumschlag einzulegen hat. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, daß Stimmbriefe, die nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens einlangen, als nicht eingebracht gelten, soll auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Abstimmungsverfahrens eingeschränkt werden.

12. Im § 49 Abs. 1 Z. 2 hat der Klammerausdruck zu lauten:

"(§ 42 Abs. 2 Z. 3)".

Begründung:

Hier wird ein Fehlzitat berichtigt.

13. Im § 57 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis unverzüglich der Landesregierung und dem Landeshauptmann mitzuteilen."

Begründung:

Diese Änderung soll bewirken, daß die Landesregierung zum Zwecke der Verlautbarung des Ergebnisses des Einspruchsverfahrens gemäß § 57 Abs. 3 und der Landeshauptmann zum Zwecke der Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses über das Ergebnis des Einspruchsverfahrens informiert werden.

14. Im § 57 Abs. 4 hat der dritte Satz zu lauten:

"§ 5 Abs. 4 und § 6 sind anzuwenden; § 6 ist so anzuwenden, daß sich die Bestätigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung auf den Stichtag des angefochtenen Einspruchsverfahrens zu beziehen hat."

Begründung:

Da sich der 2. Halbsatz des 3. Satzes im § 57 Abs. 4 nicht auf § 5 Abs. 4 beziehen kann, soll klargestellt werden, daß sich dieser nur auf § 6 bezieht.

15. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die den Gemeinden mit der Durchführung des Initiativ- und Einspruchsverfahrens erwachsenden Kosten werden vom Land getragen."

Begründung:

Diese Änderung sieht vor, daß die gesamten Kosten des Initiativ- und Einspruchsverfahrens vom Land zu tragen sind.

16. Im § 75 hat die Wortfolge " - in Gemeinden mit Bundespolizeidirektionen diese - " zu entfallen.

Begründung:

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom 20. Oktober 1980, Zl. 12 491/8-IV/1/80, mitgeteilt, daß die Zustimmung zur Mitwirkung von Organen der Bundespolizeibehörden nicht erteilt wird.

17. Im § 76 Abs. 1 und 2 hat das Datum jeweils zu lauten:

"1. Juli 1981"

Begründung:

Diese Änderung soll eine ausreichende Legisvakanz sicherstellen.

STEINBÖCK
Berichterstatte

BIEDER
Obmann